
Datum: 29.10.1992
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 5. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 5 U 19/92
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1992:1029.5U19.92.00

Vorinstanz: Landgericht Köln, 24 O 537/88
Schlagworte: Versicherung Vollkasko Vortäuschung Beweislast
Normen: VERSICHERUNG; VOLLKASKO; VORTÄUSCHUNG;
BEWEISLAST; OLGR 93, 024;

Leitsätze:

Dem Versicherer obliegt die Beweislast für eine schuldhafte Herbeiführung des Versicherungsfalles. Bei dem Brand eines zuvor angeblich entwendeten -vollkaskoversicherten- Kraftfahrzeuges kann dieser Nachweis unter Umständen schon dann als geführt angesehen werden, wenn die Entwendung mit großer Wahrscheinlichkeit nur vorgetäuscht ist.

Tenor:

Die Berufung der Beklagten gegen das Grundurteil der 24. Zivilkammer des Landgerichts Köln vom 11.12.1991 -24 O 537/88- wird zurückgewiesen. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Beklagte zu tragen. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung wegen der Kosten des Berufungsverfahrens durch Sicherheitsleistung in Höhe von 4.000.-- DM abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet. Der Beklagten wird gestattet, die Sicherheitsleistung auch durch selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder öffentlichen Sparkasse zu erbringen.

Tatbestand

1

2

##blob##nbsp;	
##blob##nbsp;	3
##blob##nbsp;	4
Der Kläger unterhielt bei der Beklagten hinsicht-lich eines von der Firma I. GmbH geleaste(n) PKW M., erstmals zugelassen am 29.09.1986 mit dem polizei-lichen Kennzeichen X., unter anderem eine Fahr-zeugvollversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 1.000,00 DM.	5
##blob##nbsp;	6
Am 22.08.1988 gegen 9.45 Uhr wurde das Fahrzeug von der Polizei in E. in einer Sandgrube aufgefun-den, als es völlig ausbrannte; kurz zuvor hatte die Ehefrau des Klägers bei der Polizei angezeigt, daß der PKW in der Zeit zwischen dem 20.08.88 19.00 Uhr und dem 22.08.88 7.30 Uhr entwendet wor-den sei.	7
##blob##nbsp;	8
Der Kläger macht Ansprüche aus der Fahrzeugvoll-versicherung wegen der Zerstörung des PKW's durch den Brand auf Zahlung einer Entschädigung in Höhe des Neupreises geltend. Er hat behauptet, der PKW sei von unbekannten Tätern entwendet und sodann in Brand gesetzt worden.	9
##blob##nbsp;	10
Der Kläger hat beantragt,	11
##blob##nbsp;	12
##blob##nbsp;	13
die Beklagte zur Zahlung von 76.424,47 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 20.1.1989 an die I. GmbH, G., H. zu verurteilen.	14
##blob##nbsp;	15
Die Beklagte hat beantragt,	16
##blob##nbsp;	17
##blob##nbsp;	18
die Klage abzuweisen.	19
##blob##nbsp;	20
Sie hat sich auf die gutachterliche Stellungnahme des von ihr mit der Untersuchung des verbrannten Fahrzeugs beauftragten Sachverständigen S. berufen und hierzu ausgeführt, daß sich an dem Fahrzeug keine Spuren für eine gewaltsame Einwirkung hätten finden lassen. Vielmehr seien alle Schließmecha-nismen der Zentralverriegelung entriegelt gewesen. Im Brandschutt seien keine Reste des Lenk/Anlaß-schlusses zu finden gewesen, woraus zu schließen sei, daß das Lenk/Anlaßschloß vor dem Brand aus-gebaut worden sei.	21

Hieraus folge, daß der Kläger oder ein von ihm beauftragter Dritter das Fahr-zeug weggefahren und in Brand gesetzt habe. Eine Entwendung des Fahrzeuges sei wegen der fehlenden Aufbruchspuren unwahrscheinlich und angesichts der kurze Zeit nachfolgenden Brandstiftung auch gänz-lich unverständlich bzw. unwirtschaftlich. Viel-mehr spreche alles dafür, daß der Kläger den Dieb-stahl fingiert und den Brand vorsätzlich herbeige-führt habe, um noch kurz vor Ablauf der Zweijah-resfrist eine Neupreiseschädigung zu erhalten, woran er angesichts seiner desolaten finanziellen Verhältnisse im fragelichen Zeitraum interessiert gewesen sei.

##blob##nbsp;

22

Nach Einholung eines Sachverständigengutachtens des Sachverständigen D. hat das Landgericht durch Grundurteil vom 11.12.1991, auf das wegen aller Einzelheiten Bezug genommen wird, die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und zur Begründung im wesentlichen ausgeführt, die vom Kläger behauptete Entwendung sei jedenfalls nicht unwahrscheinlich, wie sich aus dem Gutachten des Sachverständigen D. ergebe. Der Anspruch aus der Kaskoversicherung ergebe sich jedenfalls im Hinblick auf den dem Brandschaden, für dessen vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung nichts spreche, da die behauptete voraufgegan-gene Entwendung - wie erwähnt - jedenfalls nicht unwahrscheinlich sei. Mangels erheblicher Wahr-scheinlichkeit einer Entwendungsvortäuschung er-gebe sich insoweit keine für eine vorsätzliche Brandherbeiführung sprechende Indizwirkung.

23

##blob##nbsp;

24

Gegen dieses am 23.12.91 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 23.01.1992 Berufung eingelegt und diese nach Verlängerung der Berufungsbegründungs-frist bis zum 24.04.1992 an diesem Tag begründet.

25

##blob##nbsp;

26

Die Beklagte wiederholt und vertieft ihr erstin-stanzliches Vorbringen und macht ergänzend gel-tend: Die erhebliche Wahrscheinlichkeit eines fin-gierten Diebstahls sei nachgewiesen. Die Angaben des Klägers zum Diebstahls-geschehen seien wider-sprüchlich und nicht nachvollziehbar. Typisch sei auch das Verschwinden des PKW's kurz vor Ablauf der Zweijahresfrist für die Neupreiserstattung, dies um so mehr, als der Kläger sich zum fragli-chen Zeitpunkt in sehr bedrängten finanziellen Verhältnissen befunden habe und auch verschiedent-lich strafrechtlich in Erscheinung getreten sei.

27

##blob##nbsp;

28

Das Gutachten D. sei für die Frage eines (voheri-gen) Diebstahls unbrauchbar, wohingegen das von ihr eingeholte Gutachten des Sachverständigen S. eindeutig gegen einen Diebstahl spreche, wie sich auch aus der Stellungnahme des Sachverständigen S., die nunmehr vorgelegt werde, ergebe. Der Sachverständige S. habe auch den rohrförmigen Halter des LM-Schloßgehäuses im Inneren auf etwai-ge Schmelzreste untersucht und festgestellt, daß solche nicht vorhanden gewesen seien. Tatsächlich hätten sich aber Spuren finden lassen müssen, wenn nicht tatsächlich vor dem Brand der Ausbau des Lenkschloßgehäuses erfolgt sei. Auch die Poli-zeibeamten hätten beim Auffinden des PKW's keine Aufbruchspuren feststellen können und seien davon ausgegangen, daß Lenk- und Zündschloß vor dem Brand ausgebaut worden seien.

29

30

##blob##nbsp;

Hinzukomme, daß der Sachverständige D. übersehen habe, daß selbst nach gewaltsamen Überwinden des Lenkschlusses bzw. des Schließzylinders ein Fahren ohne Schlüssel nicht möglich gewesen wäre. 31

##blob##nbsp; 32

Die Beklagte beantragt, 33

##blob##nbsp; 34

##blob##nbsp; 35

unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils nach ihren erstinstanzlichen Schlußanträgen zu erkennen und die Klage insgesamt abzuweisen, 36

##blob##nbsp; 37

##blob##nbsp; 38

hilfsweise ihr nachzulassen, etwaige Sicherheit durch Beibringung einer Bürgschaft einer deutschen Großbank, Volksbank oder Sparkasse zu leisten. 39

##blob##nbsp; 40

Der Kläger beantragt, 41

##blob##nbsp; 42

##blob##nbsp; 43

die Berufung der Beklagten zurückzuweisen. 44

##blob##nbsp; 45

Auch er wiederholt und vertieft sein erstinstanzliches Vorbringen und macht ergänzend geltend: Zweifel am Vorliegen eines Diebstahls bestünden nicht. Seine Ehefrau habe den PKW am Samstag, dem 20.08.1988, abends vor der Lagerhalle abgestellt und das Fahrzeug ordnungsgemäß verschlossen. Am 21.08.88 sei der Wagen nicht benötigt worden, weshalb man nicht nach ihm geschaut habe. Erst am Montag habe man festgestellt, daß das Fahrzeug nicht mehr am Abstellort vorhanden gewesen sei, und sodann unverzüglich die Polizei benachrichtigt. Der Diebstahl sei nicht fingiert, wie sich aus den eindeutigen Ausführungen des Sachverständigen D. auch nachweislich ergebe. 46

##blob##nbsp; 47

Das Gutachten des Sachverständigen S. sei nicht aufschlußreich, weil nicht einmal feststehe, wann der Sachverständige den PKW überhaupt untersucht habe. 48

##blob##nbsp; 49

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen. Bezug genommen wird ferner auf den Inhalt der Akten 19 50

UJs 7726/88 und 32 VRs 1053.8/88 beides StA Bonn, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

##blob##nbsp;	51
Entscheidungsgründe	52
##blob##nbsp;	53
Die zulässige Berufung der Beklagten hat in der Sache keinen Erfolg. Das Landgericht hat der Klage mit im wesentlichen zutreffender Begründung zu Recht dem Grunde nach stattgegeben.	54
##blob##nbsp;	55
Wie der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden hat (siehe die Nachweise bei Stiefel/Hofmann, Kraftfahrversicherung, 14. Aufl., Anm. 32 a zu § 12 AKB) hat der Versicherer einen unstreitigen Brandschaden zu entschädigen, auch wenn der Versicherungsnehmer eine vorausgegangene behauptete Entwendung nicht beweisen kann. Etwas anderes gilt nur, wenn der Versicherer den Nachweis führt, daß der Versicherungsnehmer diesen Versicherungsfall (Brand) schuldhaft herbeigeführt hat, (§ 61 VVG) dieser Nachweis kann je nach Sachlage schon dann als geführt angesehen werden, wenn die Entwendung nur vorgetäuscht war oder dafür zumindest eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht; die erhebliche Wahrscheinlichkeit, daß die Entwendung vorgetäuscht war, hat die Bedeutung eines gewichtigen Indizes für die Beweisführung des Versicherers im Hinblick auf eine schuldhafte Herbeiführung des Brandschadens.	56
##blob##nbsp;	57
Dieser Rechtsprechung hat sich auch der Senat wiederholt angeschlossen.	58
##blob##nbsp;	59
Den Nachweis der schuldhaften Herbeiführung des als solchen unstreitigen Brandes gemäß § 61 VVG hat die Beklagte vorliegend nicht geführt. Insoweit kann sie insbesondere keine Indizwirkung der erheblichen Wahrscheinlichkeit einer Entwendungsvortäuschung geltend machen, denn eine solche erhebliche Wahrscheinlichkeit eines fingierten Entwendungsgeschehen hat sie nicht nachzuweisen vermocht.	60
##blob##nbsp;	61
Zutreffend hat das Landgericht ausgeführt - und auf diese Ausführungen nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen vollinhaltlich Bezug - daß nach dem Gutachten des erstinstanzlichen Sachverständigen D. viel für ein tatsächliches Entwendungsgeschehen spricht. Der Sachverständige hat hierzu im einzelnen ausgeführt, nach den vorhandenen Spuren sei fast mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Beweis geführt, daß das Fahrzeug durch gewaltsame Herausnahme bzw. Zerstörung des hinteren rechten Dreiecksfensters geöffnet worden sei.	62
##blob##nbsp;	63
Zwar sei ein Überwinden des Zünd/Lenkschlusses mit irgendwelchen Schließwerkzeugen aufgrund der konstruktiven Gestaltung dieses Schließzylinders mit an Sicherheit	64

grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen; die Anwendung spezieller Werkzeuge erlaube dennoch eine gewaltsame und nicht zerstörungsfreie Entfernung des kompletten Schließzylinderteils. Die Zeitdauer einer derartigen gewaltsamen Schließzylinderentfernung dürfte nach Einsteigen in das Fahrzeug mit ca. 45 Sekunden bis höchstens zwei Minuten ausreichend bemessen sein. Zusammenfassend sei zu sagen, daß das zur Verfügung stehende Lichtbildmaterial eindeutige Merkmale auf eine gewaltsame Fahrzeugöffnung über das hintere rechte Dreiecksfenster erkennen lasse, daß das gewaltsame Herausnehmen des Schließzylinders des Lenkradschlusses unter Anwendung und Gebrauch von Spezialwerkzeug möglich sei und nach gewaltsamen Entfernen des Schließzylinders das Fahrzeug mit einem breiteren Schraubendreher oder ähnlichem ohne weiteres wie mit dem richtigen Fahrzeugschlüssel start- und bedienbar sei.

##blob##nbsp;

65

Diese Ausführungen des Sachverständigen D. sind in allen Punkten nachvollziehbar und überzeugend. Ihrer Richtigkeit stehen die Ausführungen des Sachverständigen der Beklagten, S., nicht entgegen. Zwar hat der Sachverständige D. eingeräumt: Wenn es zutrefte, daß der Sachverständige S. an der Sicherungsnut der Lenksäule keinerlei Druckspuren vorgefunden habe und sich in dem am Mantelrohr seitlich schräg nach oben angeschweißten Rohrstutzen für die Aufnahme des aus Aluminium-Druckguß bestehenden Lenkradschloß weder geschmolzene Reste dieses Schlosses noch der Sicherungsbolzen befunden hätten sei es zutreffend, hieraus zu folgern, daß das Lenkradschloß bereits vor Brandausbruch komplett ausgebaut worden sei. Dies bestätigt jedoch im Ergebnis nicht die Ausführungen des Sachverständigen S.. Es steht nämlich keineswegs fest bzw. ist in keiner Weise bewiesen, daß der Brandschutt zum Zeitpunkt der Untersuchung durch den Sachverständigen S., die erst 11 Tage nach dem Brand und nicht etwa am Auffindungsort des PKW's erfolgte, noch in jeder Hinsicht komplett war und deshalb vom Fehlen von Aluminiumresten des Lenkradzündschlosses zwingend auf dessen Ausbau vor dem Brand geschlossen werden muß. Es ist ohne weiteres vorstellbar bzw. sogar wahrscheinlich, daß während des Transportes des völlig ausgebrannten PKW's vom Auffindungsort zum Aufbewahrungsort oder während der Standzeit am letzteren Teile aus dem Brandschutt verloren gegangen bzw. herausgefallen sind. Nach dem aus der Lichtbildanlage zum Gutachten S. ersichtlichen Zustand des ausgebrannten PKW's bestand ohne weiteres die Möglichkeit, daß Reste des Zündschlosses unten herausfielen. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß entsprechend dem Beweisantritt der Beklagten in der Berufungsbegründung die den PKW auffindenden Polizeibeamten keine Aufbruchspuren festgestellt haben wollen und der Ansicht waren, "daß das Lenk- und Zündschloß vor dem Brand ausgebaut war". Die Beklagte hat nämlich in keiner Weise vorgetragen, daß die auffindenden Polizeibeamten den Brandschutt schon unverzüglich an Ort und Stelle bis ins Detail untersucht haben und von daher - und mit ausreichender fachlicher Qualifikation - das Fehlen des Lenkradschlusses mit Sicherheit feststellen konnten, was bei grundsätzlich anzunehmender mangelnder ausreichender einschlägiger Sachkunde bei einem Polizeibeamten auch nicht angenommen werden kann.

66

##blob##nbsp;

67

Der Nachweis für einen Zündschloßausbau vor dem Brand, der auf eine fingierte Entwendung hindeuten könnte, ist deshalb nicht geführt, denn nach dem Gutachten D. kann jedenfalls den vorhandenen Brandresten nicht eindeutig entnommen werden, daß der Schließzylinder des Lenkradschlusses nicht mit Gewalt herausgenommen und der PKW dann mit einem anderen Werkzeug gefahren worden ist. Dafür, daß das Fahrzeug mit dem

68

vom Kläger nachgereichten Rohling gefahren wor-den ist, spricht nichts, da dieser unstreitig noch in der Originalverschweißung war.

##blob##nbsp; 69

Eine Entwendungsvortäuschung läßt sich deshalb nicht als Indiz für eine vorsätzliche Brandher-beiführung anführen. 70

##blob##nbsp; 71

Auch die im übrigen von der Beklagten insoweit vorgetragenen Anhaltspunkte reichen für 72
eine dahingehende Annahme nicht aus. Soweit die Be-klagte sich darauf beruft, der
Kläger sei vor-bestraft, ist hierzu anzumerken, daß die ver-suchte Pfandkehr, deretwegen der
Kläger verur-teilt worden ist, nicht unbedingt indiziell für einen Versicherungsbetrug ist,
ebensowenig die ebenfalls von der Beklagten behauptete Abgabe einer falschen
eidesstattlichen Versicherung, die im übrigen aktenmäßig bisher auch nicht belegt ist. Auch
die von der Beklagten behaup-tete angeblich schlechte finanzielle Situation des Klägers zum
Zeitpunkt des Versicherungs-falles und die alsbald ablaufende Frist für eine
Neuwertentschädigung deuten nicht zwingend auf eine vorsätzliche Herbeiführung des
Brand-schadens hin. Der Senat verkennt dabei nicht, daß nach der gesamten Situation des
Klägers einiges dafür spricht, daß er an dem Eintritt eines Versicherungsfalles ein
wirtschaftliches Interesse haben konnte; dieser Gesichtspunkt reicht für sich allein jedoch für
die Annah-me einer vorsätzlichen Brandherbeiführung nicht aus und auch nicht für die
Annahme der erhebli-chen Wahrscheinlichkeit einer Vortäuschung der schlüssig
vorgetragenen PKW-Entwendung.

##blob##nbsp; 73

Nach allem war die Berufung zurückzuweisen. 74

##blob##nbsp; 75

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO; die übrigen Nebenentschei-dungen 76
beruhen auf §§ 708 Nr. 10, 711, 108 Abs. 1 ZPO.

##blob##nbsp; 77

Streitwert und Wert der Beschwer der Beklagten: 76.424,47 DM 78